
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

71. Jahrgang

Nr. 8

Dienstag, den 31. März 2015

Inhaltsverzeichnis

Seite 17	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Kreises Mettmann für das Haushaltsjahr 2015
Seite 18	Kreis Mettmann	Bekanntmachung über die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit zur Kooperation im Rettungsdienst der Städte Heiligenhaus und Ratingen
Seite 19	Kreissparkasse Düsseldorf	Aufgebot zwecks Kraftloserklärung Kraftloserklärung
Seite 20	Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert	Kraftloserklärung Aufgebot

Kreis Mettmann**§ 6**

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Kreises Mettmann
für das Haushaltsjahr 2015**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 53 ff der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), und der §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), hat der Kreistag des Kreises Mettmann am 18.12.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises Mettmann voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	530.713.400 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	531.634.750 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	524.572.950 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender	
Verwaltungstätigkeit auf	525.495.900 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	5.844.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der	
Finanzierungstätigkeit auf	15.259.750 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

32.076.800 EUR

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

921.350 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf

0 EUR

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

60.000.000 EUR

festgesetzt.

- a) Zur Deckung des durch sonstige Erträge nicht gedeckten Finanzbedarfs wird von den Gemeinden gemäß § 56 Abs. 1 und 2 KrO NRW eine Kreisumlage erhoben. Der Umlagesatz der Gemeinden wird für das Haushaltsjahr 2015 auf 34,1 v. H. der jeweils für 2015 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt. Die Kreisumlage ist zu jeweils ¼ der Jahreszahl am 25. Februar, 25. Mai, 25. August und 25. November des Jahres 2015 fällig.
- b) Mit den Aufwendungen der Berufskollegs des Kreises Mettmann werden gemäß § 56 Abs. 4 KrO NRW die beteiligten Städte auf der Grundlage der Schülerzahlen nach dem Stand vom 15.10.2013 für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt belastet:

		*
Stadt Erkrath	632.800 €	1,06 %
Stadt Haan	548.600 €	1,04 %
Stadt Heiligenhaus	599.950 €	1,88 %
Stadt Hilden	1.155.200 €	1,34 %
Stadt Langenfeld	724.500 €	0,71 %
Stadt Mettmann	884.100 €	1,98 %
Stadt Monheim a. R.	291.700 €	0,09 %
Stadt Ratingen	1.632.500 €	0,89 %
Stadt Velbert	2.180.950 €	2,02 %
Stadt Wülfrath	500.450 €	1,79 %
	<u>9.150.750 €</u>	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 2. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2015

Die Mehrbelastung für die Berufskollegs ist in Teilbeträgen jeweils am 01. April und 01. Oktober des Jahres 2015 fällig.

- c) Die Umlage des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr wird gemäß § 56 Abs. 6 KrO NRW nach den Buskilometer-Leistungen auf die betroffenen Städte, unter Berücksichtigung des sich aus der Kreisverkehrsgesellschaft Mettmann mbH (KVGM) ergebenden finanziellen Vorteils, umgelegt. Die Belastung im Haushaltsjahr 2015 verteilt sich wie folgt:

		*
Stadt Erkrath	1.123.000 €	1,88 %
Stadt Haan	769.500 €	1,45 %
Stadt Heiligenhaus	526.500 €	1,65 %
Stadt Hilden	1.008.000 €	1,17 %
Stadt Langenfeld	871.500 €	0,85 %
Stadt Mettmann	1.058.500 €	2,37 %
Stadt Ratingen	2.848.500 €	1,55 %
Stadt Velbert	1.522.000 €	1,41 %
Stadt Wülfrath	504.000 €	1,81 %
	<u>10.231.500 €</u>	

* = %-Anteil an den Umlagegrundlagen der jeweiligen Gemeinde nach der 2. Modellrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz 2015

Die Umlage des Zweckverbandes VRR setzt sich aus der allgemeinen Verbandsumlage, der BVR- und der SPNV-Umlage, dem Zahlungsausgleich aus der jeweiligen Ergebnisrechnung sowie dem Eigenaufwand der VRR A6R und dem des Zweckverbandes VRR zusammen.

Die Fälligkeit der Umlage orientiert sich an den in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes VRR festgesetzten Zahlungszeitpunkten.

Der Zahlungszeitpunkt der Zinsen, die sich aus dem Differenzbetrag zwischen Soll-Umlage und Ist-Umlage des Zweckverbandes VRR ergeben, orientiert sich an der gesonderten Festsetzung des Zweckverbandes. Zinsen, die der Zweckverband für nicht fristgerecht eingegangene Umlagenbeiträge erhebt, werden ebenfalls gesondert vom Verursacher abgefordert.

Erfolgt die Wertstellung nicht am Fälligkeitstag, können für die ausstehenden Beträge bei allen drei Umlagearten gemäß §§ 247, 288 BGB Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz erhoben werden.

§ 7

- Bei den im Stellenplan als "künftig umzuwandeln" (ku-Vermerk) bezeichneten Planstellen sind die Tätigkeitsmerkmale des TVöD bzw. die funktionsgerechte Bewertung der Beamtenstelle zu beachten; die im Stellenplan mit "künftig wegfallend" (kw-Vermerk) bezeichneten Planstellen entfallen bei Freiwerden der Planstelle.
- Die an den Landschaftsverband zu entrichtende Umlage beträgt für 2015 16,7 v. H. der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW der Bezirksregierung in Düsseldorf mit Schreiben vom 19.12.2014 vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die durch den Kreistag am 18.12.2014 beschlossene Haushaltssatzung und ihre Anlagen mit Verfügung vom 20.03.2015 genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses im Kreishaus in Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Zimmer 1.205, montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 15:30 Uhr und freitags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr zur Einsichtnahme vorgehalten und ist auf der Homepage des Kreises Mettmann unter www.Kreis-Mettmann.de im Internet verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Mettmann vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 23. März 2015

Kreis Mettmann
In Vertretung
Martin M. Richter
Kreisdirektor und Kreiskämmerer

Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Interkommunale Zusammenarbeit zur Kooperation im Rettungsdienst der Städte Heiligenhaus und Ratingen

Zwischen der Stadt Heiligenhaus, vertreten durch den Bürgermeister,

- im Weiteren Stadt Heiligenhaus -
und

der Stadt Ratingen, vertreten durch den Bürgermeister,
- im Weiteren Stadt Ratingen -

wird gem. § 1 und § 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SGV.NRW.202) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Organisation und Durchführung des Rettungsdienstes ist eine Aufgabe der öffentlich-rechtlichen Daseinsvorsorge. Gem. § 6 Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen (RettG) sind die Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung sicherzustellen.

Die Stadt Heiligenhaus ist Trägerin rettungsdienstlicher Aufgaben gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 RettG. Die Stadt Ratingen ist Trägerin rettungsdienstlicher Aufgaben gem. § 6 Abs. 2 Satz 1 RettG. Diesen Verpflichtungen entsprechend, betreiben beide Städte zurzeit für ihre Gemeindegebiete je einen Rettungsdienst. Gem. § 1 GkG können Gemeinden und Gemeindeverbände Aufgaben, zu deren Erfüllung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen.

Um die Versorgung der Bevölkerung mit Rettungsdienstleistungen zu optimieren, sollen mit dieser Vereinbarung die Aufgaben der Stadt Heiligenhaus gemäß RettG zum Betrieb des Rettungsdienstes auf die Stadt Ratingen übertragen werden.

§ 1 – Aufgabenübernahme

(1) Die Stadt Ratingen übernimmt die Aufgaben des Rettungsdienstes der Stadt Heiligenhaus entsprechend des Rettungsdienstgesetzes vollumfänglich (§ 23 Abs. 1, 1. Alternative GkG). Damit gehen die Rechte und Pflichten zur Erfüllung der Rettungsdienstleistungen auf dem Gebiet der Stadt Heiligenhaus auf die Stadt Ratingen über (§ 23 Abs. 2 Satz 1 GkG).

(2) Die nach dem Rettungsdienstbedarfsplan für das Stadtgebiet Heiligenhaus vorzuhaltende Rettungswagen und Krankentransportwagen bleiben auf der Feuer- und Rettungswache Heiligenhaus, Friedhofsallee 1, 42579 Heiligenhaus, stationiert. Die Räume der Rettungswache werden an die Stadt Ratingen entsprechend gesonderter Vertrag vermietet. Der Mietvertrag in der jeweils gültigen Fassung ist Anlage 1 dieser Vereinbarung. Die vorhandenen Sachwerte der Stadt Heiligenhaus entsprechend Anlage 2 in der jeweils gültigen Fassung werden von der Stadt Ratingen zum Restwert übernommen.

(3) In der äußeren Darstellung werden die Einsatzfahrzeuge beschriftet mit "Rettungsdienst der Städte Ratingen und Heiligenhaus".

(4) Das Einsatzgebiet des Rettungswagens Heiligenhaus umfasst nach der jeweils gültigen Fassung des Rettungsdienstbedarfsplans des Kreises Mettmann das Stadtgebiet Heiligenhaus und die angrenzenden Ortsteile in Ratingen sowie auf Weisung der Kreisleitstelle sonstige Einsatzorte.

§ 2 – Personal

(1) Das Personal des Rettungsdienstes der Stadt Heiligenhaus verbleibt im Dienst der Stadt Heiligenhaus. Das Personal der Stadt Heiligenhaus wird mit deren Zustimmung zur Durchführung der Aufgaben der Stadt Ratingen im Rahmen der Personalgestellung zur Verfügung gestellt. Der Personalgestellungsvertrag in der jeweils gültigen Fassung ist Anlage 3 dieser Vereinbarung.

(2) Ausscheidendes Personal der Stadt Heiligenhaus wird durch Personal der Stadt Ratingen ersetzt. Die notwendigen Stellen werden mit entsprechenden Sperrvermerken im Stellenplan der Stadt Ratingen abgebildet.

§ 3 – Sachkosten

(1) Die zukünftige sächliche Ausstattung, hier insbesondere Fahrzeug, Medizintechnik und Verbrauchsmaterial, wird durch die Stadt Ratingen, im Rahmen der Refinanzierung durch die Kostenträger, gestellt.

(2) Die Betriebs- und Unterhaltskosten werden durch die Stadt Ratingen getragen und im Gebührenhaushalt Rettungsdienst verrechnet.

§ 4 – Sonstige Kosten

(1) Die Stadt Heiligenhaus erstattet der Stadt Ratingen die Kosten für nicht abrechnungsfähige Einsätze im Rahmen des Eigenschutzes bei Feuerwehreinsätzen der Feuerwehr Heiligenhaus.

(2) Die Stadt Heiligenhaus erstattet der Stadt Ratingen die kooperationsbedingten Mehrkosten für nicht abrechnungsfähige Einsätze im Rahmen des Eigenschutzes bei Feuerwehreinsätzen der Feuerwehr Ratingen.

(3) Die Stadt Heiligenhaus beteiligt sich im Verhältnis der Einsatzzahlen der Städte Ratingen und Heiligenhaus am Gebührenaussfall.

(4) Die Stadt Ratingen beteiligt sich an den Overheadkosten der im Rahmen der Personalgestellung zugewiesenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Heiligenhaus zu einem Prozent.

§ 5 – Laufzeit

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von 5 Jahren zum Jahresende oder von 6 Monaten zum Jahresende bei Änderung des Rettungsdienstbedarfsplanes, welche die Vertragsinhalte der vorliegenden ÖRV betreffen, schriftlich gekündigt werden.

§ 6 – Satzungsermächtigung

Die Stadt Ratingen wird ermächtigt, zur Erfüllung der Aufgabe bezogen auf den Rettungsdienst Satzungen zu erlassen, die für das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Heiligenhaus und der Stadt Ratingen gültig sind (§ 25 GkG).

§ 7 - Salvatorische Klausel

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung nach besten Kräften zu erfüllen und auftretende Schwierigkeiten unverzüglich und einvernehmlich zu beseitigen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Erklärungen und Übereinkommen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, ist sie durch eine solche zu ersetzen, die dem beabsichtigten Sinn und Zweck am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit die Vereinbarung lückenhaft sein sollte.

§ 8 – Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9 – Inkrafttreten

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 01.01.2015 nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Kreis Mettmann in Kraft. Die beteiligten Städte haben in der für ihre Bekanntmachung vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hinzuweisen.

Heiligenhaus, den 25. März 2015
Für die Stadt Heiligenhaus
Dr. Jan Heinisch
(Bürgermeister)

Ratingen, den 25. März 2015
Für die Stadt Ratingen
Klaus Pesch
(Bürgermeister)

Genehmigung

Die öffentlich - rechtliche Vereinbarung über die interkommunale Zusammenarbeit zur Kooperation im Rettungsdienst der Städte Heiligenhaus und Ratingen wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. Seite 621/SGV. NRW 202), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 03.02.2015 (GV. NRW. 2015 S. 204), in Kraft getreten am 11.02.2015, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Mettmann, den 27. März 2015

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Martin M. Richter
Kreisdirektor

Bekanntmachung

Die vorstehende, vom Landrat des Kreises Mettmann als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Verfügung vom 27.03.2015 genehmigte öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 03.02.2015 (GV. NRW. 2015 S. 204), in Kraft getreten am 11.02.2015, öffentlich bekanntgemacht. Sie ist zudem auf der Homepage des Kreises Mettmann unter www.kreis-mettmann.de im Internet verfügbar.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Beschluss über diese Vereinbarung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den beteiligten Gemeinden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 27. März 2015

Der Landrat
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
In Vertretung
Martin M. Richter
Kreisdirektor

Kreissparkasse Düsseldorf**Aufgebot zwecks Kraftloserklärung**

Die Sparkassenbücher Nr. alt: 23101378 neu: 3000401681
alt: 31217385 neu: 3001539687
3002024838, 3002087124, 3002136673,

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden gemäß § 16 der SpkVO aufgeboten.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 23. März 2015

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher Nr. alt: 22125060 neu: 3000261044
alt: 23371189 neu: 3000523526
alt: 25618580 neu: 3000755243
alt: 25685482 neu: 3000785257
3001074719, 3001528615, 3001689177,
3001780240, 3002038788, 3002038770,
3002038796, 3002057820

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, werden für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 23. März 2015

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf

Zweckverband**Bekanntmachungen der
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert****Aufgebot**

Das Sparkassenbuch Nr. 3031413929 - alt 1413921(H),
der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen Stadt-Sparkasse
Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen (R) und der ehemali-
gen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin die Sparkasse
Hilden•Ratingen•Velbert ist, wird aufgegeben.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Mona-
ten seine Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden,
andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Velbert, den 20. März 2015

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert,

Kraftloserklärung

Die Sparkassenbücher 3021562602
3021488501 - alt 1488501(V),

ausgestellt von der Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert, der ehemaligen
Stadt-Sparkasse Hilden (H), der ehemaligen Stadt-Sparkasse Ratingen
(R) und der ehemaligen Sparkasse Velbert (V), deren Rechtsnachfolgerin
die Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert ist, werden nach Durchführung
des Aufgebotsverfahrens für kraftlos erklärt.

Velbert, den 05. März 2015

Der Vorstand
Sparkasse Hilden•Ratingen•Velbert,